

KREIS: LUDWIGSBURG
STADT: KORNTAL-MÜNCHINGEN
GEMARKUNG: KORNTAL

K M B



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„Gschneidt II – 3. Änderung“

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Ludwigsburg, den 30.10.2019

Bearbeiter/in: A. Tiefau



INHALT:

1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2. Allgemeines	3
2.1 Anlass und Ziel der Planung	3
2.2 Landes- und Regionalplanung	3
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
2.4 Bestehende Rechtsverhältnisse	4
2.5 Rechtsverfahren	4
3. Städtebauliche und rechtliche Ausgangssituation	5
3.1 Lage des Plangebiets	5
3.2 Vorhandene Nutzung	5
3.3 Vorhandene Verkehrserschließung	5
3.4 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen	5
4. Planinhalt	6
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	6
4.2 Art der baulichen Nutzung	6
4.3 Maß der baulichen Nutzung	6
4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	7
4.5 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze	7
4.6 Verkehrserschließung	7
4.7 Ver- und Entsorgung	7
4.8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen	7
4.9 Örtliche Bauvorschriften	8
5. Auswirkungen der Planung	8
6. Umweltbelange	8
6.1 Schutzgüter	8
6.2 Artenschutz	9
6.3 Schalltechnische Bewertung	9
6.4 Verkehrliche Bewertung	9
7. PLANVERWIRKLICHUNG	10



1. **ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS**

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenzen der Tubizer Straße
- im Osten und Südosten durch die Westgrenze der Steinbeisstraße
- im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 1754/5
- im Nordwesten durch die Südostgrenze des Flurstücks 1754/1

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung im Planteil.

2. **ALLGEMEINES**

2.1 **Anlass und Ziel der Planung**

Die Stadt Korntal-Münchingen möchte die Innenentwicklungspotenziale zur Schaffung von Wohnraum im Bereich der Tubizer Straße / Steinbeisstraße durch einen Investor in städtebaulich geeigneter Weise nutzen.

Bisher wurde das auf diesem Grundstück vorhandene Gebäude als Gemeindehaus genutzt. Eine weitere Nutzung als solches entfällt, da anderweitig eine Alternative geschaffen wurde.

Nun soll mit diesem Bebauungsplan die vorhandenen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere das Wohnraumpotenzial, umgesetzt werden.

Zudem sollen die städtebaulichen Rahmenbedingungen für eine angemessene, am Bestand orientierte, Umgestaltung gefasst werden. Somit soll gewährleistet werden, dass sich die Neubaumaßnahme in die vorhandenen Strukturen einfügt und der bestehende Gebietscharakter erhalten bleibt.

Da das bisher vorhandene Baurecht die Umsetzung dieser Planungsziele nicht zulässt, besteht das Erfordernis im Sinne der städtebaulichen Anforderungen das aktuelle Baurecht anzupassen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Stadt Korntal-Münchingen die Möglichkeit, Bauland bereit zu stellen und damit dem Mangel an Wohnraum entgegen zu wirken.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Innenbereich, welche zur innerstädtischen Nachverdichtung beiträgt. Durch die innerörtliche Lage können vorhandene Infrastrukturen (Erschließung, Ver- und Entsorgungssysteme) genutzt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes an dieser Stelle wird der Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden. Die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sowie die Schonung von Flächenressourcen im Außenbereich stellen ein öffentliches Interesse dar. Dies entspricht dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, welche eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Auch dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch den vorliegenden Bebauungsplan im Innenbereich entsprochen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie dessen Festsetzungen werden soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang gebracht

2.2 **Landes- und Regionalplanung**

Korntal-Münchingen entstand 1975 aus dem Zusammenschluss der Stadt Korntal und der Gemeinde Münchingen. In der regionalplanerisch als Kleinzentrum eingestuft Stadt leben rund 19.800 Einwohner.

Korntal-Münchingen liegt im Verlauf der Entwicklungsachse Stuttgart - Leonberg. Der aktuelle Regionalplan des Verbands „Region Stuttgart“ (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) sowie die Teiländerung vom 19.08.2016 sieht auf Grund dieser Lage Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe vor. Der Planbereich ist als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen.

2.3 **Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**



Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Korntal-Münchingen (genehmigt am 02.06.1998) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Süden schließen an das Plangebiet gewerbliche Bauflächen an. Im Osten liegen Mischgebietsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf.

Die Gebietsausweisung des Bebauungsplans in Form eines allgemeinen Wohngebiets entspricht somit der Darstellung des Flächennutzungsplans.

2.4 **Bestehende Rechtsverhältnisse**

Für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans „Tubizer Straße“, liegt derzeit noch der Bebauungsplan „Gschnaidt II“, in Kraft getreten am 30.11.1967, vor. Der rechtsgültige Bebauungsplan setzt im Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf fest.

2.5 **Rechtsverfahren**

Als Verfahren für den vorliegenden Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) 2 BauGB vorgesehen. Der Bebauungsplan liegt im Siedlungsbereich und knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 (6) 4 BauGB an, da es sich um ein Vorhaben zur Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und zum Umbau vorhandener Ortsteile handelt. Somit wird der Bebauungsplan für eine Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt rund. 1.100 m². Die Grundfläche bei einer festgesetzten GRZ von 0,45 beträgt 495 m² und liegt somit deutlich unter der nach § 13a (1) 1 BauGB aufgeführten Grenze von 20.000 m².

In engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang sind keine weiteren Bebauungsplanverfahren geplant.

Die Planung weist ein allgemeines Wohngebiet aus und begründet damit kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete).

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, den Angaben nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.



3. STÄDTEBAULICHE UND RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Lage des Plangebiets

Die Stadt Korntal-Münchingen liegt im Verdichtungsraum der Region Stuttgart, direkt angrenzend an die Landeshauptstadt Stuttgart, etwa 10 km südwestlich von Ludwigsburg und etwa 9 km nordöstlich von Leonberg entfernt.

Das Vorhabengebiet, mit einer Gesamtfläche von 1.100 m² umfasst das Flurstück 1754/6 und befindet sich im Südosten der Gemarkung Korntal.

3.2 Vorhandene Nutzung

Beim Bestandsgebäude handelt es sich um ein Gemeindehaus, welches jedoch seit einiger Zeit keiner Nutzung mehr unterliegt und leer steht. Auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück befindet sich eine Kindertagesstätte in Form einer Grenzbebauung.

Westlich, nördlich und östlich des Areals befindet sich Wohnbebauung. Im Süden schließen kleinstrukturierte gewerbliche Flächen an.

3.3 Vorhandene Verkehrserschließung

Das Areal wird über die Tubizer Straße bzw. über die Steinbeisstraße mit weiterführender Anbindung über die Charlottenstraße an die Weilimdorfer Straße erschlossen.

Das Gebiet weist eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mit dem ca. 300 m entfernten S-Bahn-Bahnhof mit Anbindung an Stuttgart auf.

3.4 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Alle die zur Ver- und Entsorgung des Gebiets notwendigen Leitungs- und Medientrassen sind in den öffentlichen Flächen bereits vorhanden.



4. PLANINHALT

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Das Grundstück bildet eine Ecksituation und damit auch einen markanten städtebaulichen Ort. Zudem sind die topographischen Gegebenheiten mit einer Steigung von der Steinbeisstraße zur Tubizer Straße hin zu berücksichtigen.

Das neu entstehende Gebäude soll dabei einen Übergang zwischen der Wohnzeilenbebauung im Westen und den Geschossbauten im Osten darstellen. Neben der Höhengestaltung orientiert sich ebenfalls die Ausrichtung des neuen Gebäudes am Zuschnitt des Eckgrundstückes sowie an den bestehenden Gebäudeausrichtungen im Westen.

Um attraktiven und gleichzeitig auch zweckentsprechenden Wohnraum, unter Berücksichtigung des aktuellen hohen Bedarfs an dessen, schaffen zu können, werden durch den Bebauungsplan auf die Besonderheiten des Grundstücks angepasste städtebauliche Ziele und Rahmenbedingungen formuliert.

Diesen Besonderheiten werden mit gesonderten Festsetzungen zu den Gebäudehöhen und zur Brüstungshöhe in Kombination mit einer an die Grundstückssituation angepassten Grundflächenzahl Rechnung getragen.

Ebenso zu den Zielsetzungen gehören eine Reduzierung des Versiegelungsgrades sowie eine Erhöhung des Grünflächenanteils. Hierfür werden alle benötigten Stellplätze in der vorgesehenen Tiefgarage, welche über die Steinbeisstraße angefahren werden kann, untergebracht.

Es werden somit unter Einbezug der genannten örtlichen Gegebenheiten und Vorgaben klare städtebauliche Ziele formuliert, wodurch sich das Vorhaben in seiner Höhe und Kubatur in das bestehende städtebauliche Gefüge integriert.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 1967 sieht für den Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf vor. Da der Bedarf hierfür auf diesem Grundstück nicht mehr besteht, sind die Flächen des Bebauungsplans nun für eine Umnutzung zugänglich.

Somit soll, um den immer noch hohen Bedarf an Wohnraum im Zuge einer städtebaulichen Nachverdichtung nachzukommen, ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Konkret sieht das Vorhaben neben der geplanten Wohnnutzung, auch eine Möglichkeit für eine gebietstypische aber untergeordnete Nutzung für nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke vor.

Daneben sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig.

Die zuvor beschriebenen zulässigen Nutzungen entsprechen den Vorgaben der BauNVO.

Zum Schutz der Anwohner vor negativen Belastungen (Lärm, Verkehr) werden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Eine Begrenzung der baulichen Nutzung erfolgt über die Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit der entsprechenden Bezugshöhe sowie über die Grundflächen- und Geschossflächenzahl.

Wie bereits oben erwähnt, soll das neue Gebäude ein architektonischer Vermittler zwischen der angrenzenden Wohnzeilenbebauung im Westen und der Flachdachbebauung im Osten darstellen. Sowohl die maximale Gebäudehöhe von 12,15 m als auch die maximale Brüstungshöhe von 9,70 m mit dem daraus resultierenden abgestuften Aufbau des Gebäudes dienen der Eingliederung des Vorhabens in den Bestand.

Als Bezugshöhe dient hierbei die Anbindung an die Tubizer Straße mit den erschließungsrelevanten Anschlusspunkten.



Abweichend von den Höchstwerten der BauNVO wird, unter Bezug der städtebaulichen Zielsetzung zur Schaffung von ansprechendem und gleichzeitig bedarfsorientiertem Wohnraum unter Berücksichtigung der Grundstückssituation, im Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 festgesetzt.

Im Plangebiet wird eine Überschreitung der GRZ bis 0,6 zugelassen. Mit der GRZ-Überschreitung bis 0,6 kann die notwendige Anzahl an Stellplätzen innerhalb der Tiefgarage untergebracht werden und im Gegenzug der Grünflächenanteil erhöht werden.

Die erhöhte Geschossflächenzahl von 1,35 resultiert aus der genannten GRZ in Kombination mit der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen.

4.4 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Entsprechend dem Bebauungskonzept wird die offene Bauweise festgesetzt.

Die im Plan eingetragenen Baugrenzen entsprechen der Grundfläche der vorgesehenen Bebauung.

Durch die Festsetzung der offenen Bauweise und des Baufensters wird ermöglicht, das Vorhaben entsprechend den städtebaulichen Zielen umzusetzen.

Um den Oberflächenabfluss zu verringern, sind befestigte Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

4.5 **Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze**

Um die notwendigen Stellplätze für die geplanten Nutzungen, aber auch ausreichend nutzbare Freiflächen für die künftigen Bewohner zur Verfügung stellen zu können, ist der Bau einer Tiefgarage erforderlich.

Die intensive Begrünung der Tiefgarage ist vorgesehen, um eine hohe Aufenthaltsqualität der Freiflächen zu erreichen.

Sonstige Nebenanlagen sind im Hinblick einer angepassten Gestaltungskonzeption der Freianlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den hierfür festgesetzten Flächen (Na) zulässig.

4.6 **Verkehrerschließung**

Wie oben bereits erwähnt, ist das Areal ausgehend von der Charlottenstraße über die Tubizer Straße bzw. die Steinbeisstraße an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Von der Steinbeisstraße aus ist eine Tiefgaragenzufahrt vorgesehen.

4.7 **Ver- und Entsorgung**

Die zur Ver- und Entsorgung des Gebiets notwendigen Leitungs- und Medientrassen sind in den angrenzenden öffentlichen Flächen bereits vorhanden. Die Versorgung der Neubebauungen kann durch Anschluss an diese Versorgungsnetze sichergestellt werden. Zusätzlich wird hierzu ein Leitungsrecht im Bebauungsplan vorgesehen.

4.8 **Pflanzgebote und Pflanzbindungen**

Die Dachbegrünung und Begrünung von Tiefgaragen dient der Durchgrünung und Gestaltung des Vorhabens. Durch Wasserrückhaltung und –verdunstung tragen die begrünten Flächen zur Drosselung des Niederschlagsabflusses und zur Verbesserung des Klimas innerhalb des Gebiets bei. Der Verlust von Bodenfunktionen wird minimiert.

Um einen Teil der prägenden Grünstrukturen zu erhalten, werden entsprechende Pflanzbindungen im Bebauungsplan festgesetzt. Ergänzend sind die unbebauten Flächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen.



4.9 Örtliche Bauvorschriften

Um eine harmonische, abgestimmte und nachhaltige Gesamtgestaltung des Vorhabens gewährleisten zu können, werden für das Plangebiet örtliche Bauvorschriften aufgestellt.

Die Dachform und –neigung orientiert sich dabei an der östlich angrenzenden Bebauung.

Die Zulässigkeit der Fassadenverkleidungen (z. B. aus Holz oder Naturstein) bietet die Möglichkeit zur Schaffung einer zeitgemäßen architektonischen Außenwirkung.

Des Weiteren sind Vorschriften zu Werbeanlagen aufgenommen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Werbeanlagen nicht den Charakter des neuen Gebäudes dominieren, sondern dezent in den Hintergrund treten und nicht die Gesamtqualität des Vorhabens stören.

Aus gestalterischen Gründen sind Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen unterirdisch zu verlegen.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Umnutzung der innerörtlichen Flächen wird dem städtebaulichen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen. Der Bebauungsplan dient mit seinen Festsetzungen der Sicherung der Umsetzung des geplanten Vorhabens und der oben beschriebenen städtebaulichen Ziele. Die vorgesehene Bebauung hat eine repräsentative städtebauliche Wirkung. Durch das Projekt werden Flächen für Wohnungen auch im Hinblick auf sozial verträglichen Wohnraum geschaffen.

6. UMWELTBELANGE

6.1 Schutzgüter

6.1.1 Vorbemerkung

Wie oben, unter dem Punkt „Rechtsverfahren“ beschrieben, muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen.

Unter Beachtung der Ökokontoverordnung (ÖKVO Dezember 2010) und der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2. überarbeitete Neuauflage 2010) wird nachfolgend die Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter betrachtet.

6.1.2 Schutzgutbezogene Bestandserfassung – Bewertung – Entwicklungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Boden

Durch die Umnutzung des Grundstückes in Wohnbebauung kommt es zu keiner weiteren Versiegelung. Durch die Verlegung der Stellplätze in eine Tiefgarage kann der aktuelle Versiegelungsgrad aufgrund des Entfalls der bisherigen oberirdischen Stellplätze sogar reduziert werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalplanerischen Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG). Zudem befindet es sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Darüber hinaus befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinträchtigt. Durch die Minimierungsmaßnahmen in Form einer Dachbegrünung sowie einer teilweisen Entsiegelung findet eine geringe Verbesserung statt.

Schutzgut Klima und Luft



Bei der Planfläche handelt es sich um ein Stadtklimatop. Diese bebauten Bereiche übernehmen für sich und angrenzende Siedlungsbereiche bedeutende klimarelevante Funktionen und besitzen eine erhebliche klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.

Durch die Umnutzung des Plangebiets mit einer teilweisen Entsiegelung und damit verbundenen Vergrößerung der Grünflächen erfolgt eine geringfügige Verbesserung der klimatisch-lufthygienischen Bedingungen.

Schutzgut Flora/Fauna/Biotopstrukturen

Beim Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück. Im Zuge der Umgestaltung des Grundstücks werden teilweise Grünflächen mit ihren Gehölzstrukturen beeinträchtigt. Durch die Umnutzung der Flächen werden jedoch auch neue Grünflächen mit entsprechenden Gehölzanteilen geschaffen.

Zudem werden, als weitere Minimierungsmaßnahme, Pflanzbindungen für einen Teil der bestehenden Gehölze festgesetzt. Zusätzlich sind die Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Lage im bestehenden Siedlungskörper ergeben sich bei einer Nutzungsänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Das ehemalige, momentan leerstehende Gemeindehaus besitzt derzeit keinen Nutzungswert für die Gemeinde Korntal-Münchingen und ihre Einwohner. Durch eine Umstrukturierung der innerstädtischen Flächen in eine Wohnnutzung in Korntal-Münchingen wird dem Bedarf an Wohnraum gefolgt.

6.1.3 Fazit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans findet kein erheblicher Eingriff in die vorgenannten Schutzgüter statt. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist nicht zu erwarten.

6.2 Artenschutz

Bei einer gutachterlichen Kontrollbegehung im Februar 2019 wurden keine Hinweise auf besonders oder streng geschützte Arten vorgefunden.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG ist zu beachten, dass vom 01. März bis 30. September ein Beseitigen, Abschneiden/Fällen oder auf den Stock setzen von Bäumen, Gebüsch oder anderen Gehölzen verboten ist.

6.3 Schalltechnische Bewertung

Um die Wechselwirkungen zwischen Gewerbe- und Wohnbauflächen aus schalltechnischer Sicht bewerten zu können, wird davon ausgegangen, dass die angrenzende gewerbliche Nutzung zulässig ist und das geplante Neubauvorhaben den Bestandsschutz der gewerblichen Nutzungen zu beachten hat.

Die geplante Wohnbebauung stellt keine Verschärfung der Situation für die gewerblichen Flächen im Sinne der TA Lärm dar, da die gleichen Grenzwerte auch bei den Gebäuden in der Umgebung eingehalten werden müssen, welche auch näher an den gewerblichen Flächen liegen.

Vor diesem Hintergrund kann keine „heranrückende Wohnbebauung“ konstatiert werden.

(siehe Stellungnahme zur schalltechnischen Bewertung, Modus Consult, März 2019)

6.4 Verkehrliche Bewertung

Bezüglich der Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen im nahen Umfeld der Baumaßnahme wird auch der Streckenzug der Charlottenstraße mit in den Blick genommen, da dort



durch das geplante Bebauungsgebiet „Korntal West“ mittelfristig Verkehrszunahmen zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund der geringen Verkehrszunahme durch den vorliegenden Bebauungsplan, wenn konservativ angenommen würde, dass 18 Pkw in der Spitzenstunde hinzuaddiert werden müssten, wird die Grenze der Leistungsfähigkeit der angebundenen Verkehrswege nicht erreicht. An den benachbarten Knoten der Charlottenstraße mit der Weilimdorfer Straße und der Wilhelm-Götz-Straße wird in der Verkehrsuntersuchung zum Wohngebiet West die Qualitätsstufe B für den Planungsstand ausgegeben, so dass der Analogieschluss der Qualitätsstufe B auch für den Knoten mit der Tubizer Straße gerechtfertigt ist.

(siehe Stellungnahme zur verkehrlichen Bewertung, Modus Consult, März 2019)

7. PLANVERWIRKLICHUNG

Es ist vorgesehen, das Planverfahren im Jahr 2019 durchzuführen.

